

SATZUNG

Schießgruppe Werries des Schützenvereins Werries 1922 e.V.

§ 1 Name

Die Schießgruppe führt den Namen „Schießgruppe Werries“ und ist eine *Unterabteilung* des Schützenverein Werries 1922 e.V.

§ 2 Zweck

Die Schießgruppe,

- a. hat den Zweck, den Schießsport nach einheitlichen Richtlinien als sportliche Disziplin zu fördern, durch Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen dieser Sportart und ehrenvolles Abschneiden bei diesen, das Ansehen der Schießgruppe und des Schützenvereins nach außen hin zu stärken und innerhalb der Schießgruppe die Kameradschaft unter den einzelnen Mitgliedern zu pflegen,
- b. hat den Zweck, die Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe,
- c. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- d. betreibt keinen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Ziele

Ziele der Schießgruppe sind,

- a. die alljährliche Ermittlung der Jahresbesten in allen Schieß- und Pokalwettbewerben,
- b. die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses,
- c. die Heranbildung von Schützen für Wettkämpfe und Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks-, und Landesebene bis zur Deutschen Meisterschaft,
- d. die Schulung der Schützen durch Übungsleiter,
- e. die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

§ 4 Mitglieder

- a. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied im Schützenverein Werries ist. Über die Aufnahme in die Schießgruppe, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet die Versammlung der Schießgruppe. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitglieder können sich als Aktive oder als Fördermitglieder eintragen lassen.
- b. Die Mitglieder der Schießgruppe werden in einer Liste namentlich geführt.

§ 5 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a. die Satzung der Schießgruppe zu beachten,
- b. die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a. Wer länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, verliert alle Rechte, auch in sozialer Hinsicht.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, einem Vorstandsmitglied gegenüber, zum Jahresende oder durch Auflösung des Vereins. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts bestehen.
- c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung der Schießgruppe verstößt, die Ordnung oder Anordnungen missachtet, durch sein Verhalten den Ruf oder das Vermögen der Schießgruppe schädigt oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Der Ausschluss muss durch die Versammlung bestätigt werden.
- d. Der Ausschlussbeschluss mit Angabe der Gründe ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene mündlich oder schriftlich zu hören. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- a. Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Beiträge

Die Schießgruppe erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag wird geteilt und in zwei Beträgen zum 01.02. und 01.07. eines jeden Jahres abgebucht. Er bemisst sich nach den Erfordernissen der Schießgruppe, um die in § 3 genannten Ziele zu gewährleisten.

§ 9 Vorstand und seine Aufgaben

1. In der jährlichen Hauptversammlung wählt die Schießgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Hierbei wird in den geraden Kalenderjahren der 1.Schießwart, der 1.Kassierer und der Gerätewart gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren werden der 2.Schießwart, der 1. Schriftführer und der Jugendwart gewählt.
 - a. Der 1.Schießwart hat insbesondere die Schießgruppe nach außen hin zu vertreten.
 - b. Der 2.Schießwart hat jährlich einen schriftlichen Bericht über die Vereinsarbeit zu fertigen.
 - c. Der 1.Kassierer verwaltet das Vermögen der Schießgruppe. Er hat der Jahreshauptversammlung über das Geschäftsjahr, welches vom 01.Januar bis zum 31.Dezember läuft, eine Jahresrechnung vorzulegen.
 - d. Der 1.Schriftführer führt ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste bei allen stattfindenden Versammlungen der Schießgruppe und des Vorstandes. Er erledigt alle laufenden schriftlichen Arbeiten.
 - e. Der Gerätewart ist für die Pflege der Sportgeräte verantwortlich.
 - f. Dem Jugendwart obliegt die Förderung und Pflege der Jugendarbeit und er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören die Übungsleiter an.
 - a. Bei Bedarf (durch den Vorstand festzulegen) kann der Vorstand durch einen 2.Kassierer, einen 2.Schriftführer, einem 2.Jugendwart oder 2.Gerätewart erweitert werden, welche dann durch die Versammlung gewählt werden müssen.
1. Der 1.Schießwart und in dessen Abwesenheit der 2.Schießwart leiten alle Sitzungen und Versammlungen. Sie sind für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Sie überwachen die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere der Übungsleiter.

§ 10 Übungsleiter

1. Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt. Die habe die Aufgabe, die Leistungen der Schützen durch fachgerechtes und systematisches Training zu verbessern.
2. Übungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 11 Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse

1. Jährlich findet bis Ende Februar Die Jahreshauptversammlung der Schießgruppe statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher, durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Bekanntgabe in der Tageszeitung mindestens 8 Tage vorher. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in den Vereinsräumen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder.
3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich; ebenfalls bei Auflösung der Schießgruppe.
4. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zwecks bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich verlangt.
5. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die zu Wählenden brauchen beim Wahlakt nicht anwesend sein, wenn sie vorher in einer Vorstandssitzung ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben.
8. Die Vereinigung mehrerer Ämter, außer 1. und 2. Schießwart, in einer Person außer § 11 Ziffer 3 ist zulässig.
9. Außerdem wählt die Jahreshauptversammlung jährlich 2 Kassenprüfer, die nur 2 Jahre im Amt bleiben dürfen.

§ 12 Mittel und ihre Verwendung

1. Mittel der Schießgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schießgruppe. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schießgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Jedes der in § 8 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert bis maximal 200,00€ auszuführen.
4. Jeweils 2 der in § 8 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, auch Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von mehr als 200,00€ auszuführen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Schießgruppe geht das Vermögen an den Schützenverein Werries 1922 e.V..

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzungsänderung wurde in der Versammlung am 18.06.2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamm, den 24.06.2008

Roman Hammes, 1. Schießwart

Markus Stromberg, 2. Schießwart